

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 23. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber unsere Landsturm-Organisation. (Fortsetzung.) — Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Militär-Etat des VII. Divisionskreises von 1887. — Ausland: Frankreich: Vorwürfe wegen Spionirens. — Bibliographie.

Ueber unsere Landsturm-Organisation.

(Fortsetzung.)

VIII.

Freiwillige Schützenkompagnien würden in jedem Kreis soviel aufgestellt, als man bekommen kann.

3—6 Kompagnien bilden ein Bataillon. Von der Kompagnie sollte eine Stärke von 150—250 Mann verlangt werden. Grössere Stärke ist nützlich, da Detachirungen oft nothwendig werden.

Zu jeder Kompagnie kämen 1 Hauptmann, 4 Sektionschefs, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 16—20 Unteroffiziere und 4—6 Spielleute.

Die Kompagnien könnten von der Eidgenossenschaft aus Theilen des Divisionskreises gebildet und organisirt werden, doch sollte es auch Einzelnen oder Gesellschaften gestattet sein, solche zu organisiren und die Eidgenossenschaft könnte solche organisirte Kompagnien übernehmen.

Der Bataillonsstab könnte gebildet werden aus 1 Major, 1 Adjutant, 1 Arzt und 1 Quartiermeister.

Auf das Bataillon müssten 2 Wagen gerechnet werden für Nachführen von Munition, Bagage, Schanzzeug u. s. w.

Der Bund würde den Major ernennen, wenn mehrere Kompagnien vorhanden sind.

Der Hauptmann könnte von der Kompagnie, der Sektionschef von der Sektion, der Korporal von der Korporalschaft erwählt werden.

Der Hauptmann sollte dagegen den Feldweibel und Fourier wählen, der Bataillonskommandant den Adjutanten und den Quartiermeister; wenn sie eine schlechte Wahl treffen, tragen sie die Folgen.

Die Landsturmschützen sollten als Truppen des Bundes betrachtet werden.

IX.

Die mobilen Landsturm-Bataillone werden durch die Kantone gebildet. Diese nehmen dazu die mehr feldtüchtige Mannschaft.

Stärke der Kompagnien 200—250 Mann.

Eine grössere Stärke der Kompagnien ist wünschenswerth, damit diese bei Abgabe von Leuten zum Ersatz der Landwehr nicht alle Bedeutung verlieren.

Auf die Kompagnie würden wir die gleiche Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, wie bei den freiwilligen Schützenkompagnien, rechnen. Auch den Bataillonsstab in gleicher Weise zusammensetzen.

Wenn ein Kanton ein ganzes Bataillon stellt, so ernennt er den Major, wenn dieses aus Kompagnien verschiedener Kantone gebildet wird, ernennt der Bund den Major.

Als Offiziere müssten in erster Linie solche verwendet werden, welche in der Armee gedient haben. Würden diese nicht ausreichen, so könnten Leute, die in der Armee als Feldweibel gedient haben, zu Landsturmlieutenants ernannt werden.

Wahl des Feldweibels und Fouriers wie bei den Freiwilligen; Wahl der übrigen Unteroffiziere durch ihre Korporalschaft.

X.

Die Territorial-Landsturm-Bataillone würden wir aus der weniger feld-diensttauglichen Mannschaft formiren. Die Organisation der Kompagnien und Bataillone besorgen die Kantone.

Stärke der Kompagnien 200—400 Mann.

Diese grosse Stärke ist wegen der Arbeitersektion anwendbar. In Wirklichkeit würde sie sich auf 150—200 Gewehrtragende stellen.